

Pressedienst

der Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau



Kassel, den 7. Dezember 2016

Beitragsvorschuss zur LBG am 15. Januar fällig

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) erinnert daran, dass der Beitragsvorschuss zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) spätestens am 15. Januar 2017 auf dem Konto gutgeschrieben sein muss.

Der Vorschuss wurde bereits mit dem Beitragsbescheid im August 2016 mitgeteilt. Die SVLFG weist darauf hin, dass es keine persönliche Zahlungserinnerung geben wird. Wegen der unterschiedlichen Banklaufzeiten sollte die Zahlung rechtzeitig veranlasst werden.

Die SVLFG empfiehlt, eine Einzugsermächtigung zu erteilen, die eine pünktliche Zahlung auch künftiger Beiträge sichergestellt. Sie müssen sich keine Zahlungstermine merken, der Weg zur Bank oder die Zeit am Computer entfallen und es können keine Säumniszuschläge anfallen. Ein Formular für eine Einzugsermächtigung und weitere Informationen stehen auf der Internetseite www.svlfg.de bereit.

SVLFG

Die SVLFG ist zuständig für die Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für über 1,5 Millionen Mitgliedsunternehmen mit ca. 1 Million versicherten Arbeitnehmern, der Alterssicherung der Landwirte für über 220.000 Versicherte und über 600.000 Rentner sowie der landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung für ca. 700.000 Versicherte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie führt die Sozialversicherung zweigübergreifend durch und bietet ihren Versicherten und Mitgliedern umfassende soziale Sicherheit aus einer Hand. Die SVLFG ist maßgeschneidert auf die Bedürfnisse der in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau tätigen Menschen und ihrer Familien.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

Telefon: 0561 9359-0
Fax: 0561 92830-1600
Internet: www.svlfg.de
E-Mail: kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher:

Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 9359-106
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 9359-171